

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage des § 28b Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten (10.05.2021: 118,1; 08.05.2021: 153,2; 07.05.2021: 152,9; 06.05.2021: 157,1; 05.05.2021: 164,5). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung tritt am 12.05.2021 ein. Für den Bereich Bildung und Betreuung bedeutet dies, es gelten die Regelungen ab einer Inzidenz von 100.

- Alle Schulen gehen verbindlich in den Wechselunterricht.

- Gemäß Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 3. Mai 2021 können die Schulen aus schulorganisatorischen Gründen eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen in Anspruch nehmen.
- Folgende Einrichtungen bleiben geschlossen: außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren, die in einem Haushalt leben, sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.
- Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.

Mannheim, den 10.05.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt